### Entschädigung beim Vereinswechsel von Amateuren (§ 18 SpO) im Bereich des FLVW

## A. Wechselperiode 1 vom 1.7.-31.8.

Abmeldung bis zum 30.6. – Antrag auf Spielerlaubnis bis 31.8.

Die Zustimmung des abgebenden Vereins kann durch den Nachweis der Zahlung der nachstehenden Beträge ersetzt werden.

### 1. Höhe der Entschädigung

<ol><li>Spielklasse</li></ol>	3.Liga	5000.00€	
4. Spielklasse	RL	3750.00€	Änderung durch Beschluß
<ol><li>Spielklasse</li></ol>	OL	2500.00€	des WFLV- Beirats.
6. Spielklasse	Westf.L	1500.00€	<u>Im übrigen ist keine Änderung</u>
7. Spielklasse	LL	750.00€	des § 18 eingetreten.
8. Spielklasse	BL	500.00€	
9. Spielklasse	Kreisligen	250.00€	

### 2. Wechsel innerhalb der gleichen Spielklasse

Wechselt der Spieler innerhalb der gleichen Spielklasse (Kreisligen A,B und C sind die gleiche Spielklasse), ist die unter Punkt 1 aufgeführte Entschädigung dieser Spielklasse maßgebend.

Beispiel: Wechsel innerhalb der Kreisligen (A,B oder C) = immer 250.00€

### 3. Wechsel in eine höhere Spielklasse

Bei einem Wechsel in eine höhere Spielklasse richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Beispiel: Wechsel von der Kreisliga in die Bezirksliga = 500.00 €

#### 4. Wechsel in eine niedrigere Klasse

Mittelwert der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und aufnehmenden Vereins

Beispiel: Wechsel von der Bezirksliga 500.00 € in die Kreisliga 250.00 € = Mittelwert bzw. zuz. 50% von 250.00€) Insges.: 375.00 €

#### B. Besonderheiten

## 1. Keine Juniorenmannschaften des aufnehmenden Vereins

Hat der aufnehmende Verein im abgelaufenen Jahr keine A-, B- oder C-Juniorenmannschaft, erhöht sich die Entschädigung um 50%.

Beispiel: Entschädigung (siehe A4) 375.00 € zuz. 50% =187.50 € insges. 562.50 €.

2. <u>Wechsel eines Spielers der das 17., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat</u> Die Entschädigung erhöht sich um 50%, wenn der Spieler in den letzten 3 Jahren ununterbrochen für den abgebenden Verein gespielt hat ( Stichtag 1.7.).

Beispiel: Entschädigung (siehe A4) 375.00 € zuz. 50%= 187.50 € insges. 562.50 €

# 3. Spielerlaubnis bestand weniger als 18 Monate

Die Entschädigung reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis für F-Spiele beim abgebenden Verein weniger als 18 Monate bestanden hat.

Beispiel: Entschädigung (siehe A4) 375.00 abz. 50%= 187.50 € insges. 187.50 €

## 4. Zusammentreffen

- a) von zwei Erhöhungstatbeständen
- keine A-B-C-Junioren des aufnehmenden Vereins
- Spieler hat 17. aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet...
  erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %
  Beispiel:

Entschädigung (siehe A4) 375.00€ zuz. 100% = 375.00€ insges. 750.00 €

b) von zwei Erhöhungstatbeständen ( siehe Punkt B1 und 2) und einem Ermäßigungstatbestand (siehe Punkt B3) erhöhen die ursprüngliche Entschädigung um 50%. Beispiel:

Entschädigung (siehe A4) 375.00 € zuz.50% = 187.50 € insges. 562,50 €

c) von einem Erhöhungs- und einem Ermäßigungstatbestand gelten die unter A1 genannten Beträge

#### 5. Schriftliche Vereinbarungen

der beteiligten Vereine bzw. zwischen Spieler und Verein sind zulässig, jedoch dürfen die Höchstbeträge nicht überschritten werden.

# C. <u>Wechselperiode 2 (vom 1.1. - 31.1.)</u>

1. Spielerlaubnis bei

- Zustimmung ab Eingang des Antrags (frühestens ab 1.1.)

- Nichtzustimmung ab 1.11. des folgenden Spieljahres (ggf. 6 Mon. nach letztem

Spiel)

2. In der Wechselperiode 2 kann die Zustimmung <u>nicht</u> durch Zahlung des Nachweises der Entschädigung ersetzt werden.